## Das »Großdeutsche Reich« und die Juden Nationalsozialistische Verfolgung in den »angegliederten« Gebieten

Wolf Gruner, Jörg Osterloh (Hg.)

Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts



## Inhalt

Wolf Gruner, Jörg Osterloh Einleitung
Gerhard J. Teschner Saargebiet49
Albert Lichtblau Österreich
Törg Osterloh Sudetenland
Wolf Gruner Protektorat Böhmen und Mähren
Ruth Leiserowitz Memelgebiet
Wolfgang Gippert Danzig-Westpreußen
Ingo Loose Wartheland
Andreas Schulz Regierungsbezirk Zichenau
Sybille Steinbacher Ostoberschlesien

6 Inhalt

Christoph Brüll
Eupen-Malmedy
Marc Schoentgen Luxemburg
Jean-Marc Dreyfus Elsass-Lothringen
Anhang
Wolf Gruner, Jörg Osterloh Forschungsüberblick zu den einzelnen Gebieten
Auswahlbibliografie
Abkürzungen
Abbildungsnachweis
Autorinnen und Autoren421
Personenregister
Ortsregister

## Einleitung

Als der Vorsitzende der EU-Kommission José Manuel Barroso Anfang 2005 in einem Aufsatz über »Auschwitz-Birkenau in Poland« schrieb, aber nicht die Verantwortung des nationalsozialistischen Deutschland für das Lager erwähnte, führte dies in Polen zu heftigen Protesten.<sup>1</sup> Nun ist Barroso kaum revisionistischer Tendenzen verdächtig; gleichwohl zeigt dieses Beispiel, dass sich ein unpräziser Sprachgebrauch in Bezug auf das Vernichtungslager eingebürgert hat. Zunehmend verblasst das Wissen, welche Ausdehnung das »Großdeutsche Reich« im Zweiten Weltkrieg erreicht hatte. Es umfasste Grenzgebiete Frankreichs und Belgiens, ganz Luxemburg und Österreich, die böhmischen und mährischen Teile der Tschechoslowakei, Westpolen sowie nordslowenische Gebiete. Zwar ist es von heute aus betrachtet korrekt, dass der zur NS-Zeit Auschwitz<sup>2</sup> genannte Ort Oświęcim in Polen liegt – von Herbst 1939 bis Anfang 1945 jedoch hatte der nationalsozialistische Staat sich das polnische Gebiet Ostoberschlesien und die Stadt angeeignet und angegliedert. Die SS errichtete das Konzentrations- und spätere Vernichtungslager Auschwitz somit auf dem Territorium des Dritten Reiches.

Welchen Einfluss die territorialen Erweiterungen des Deutsche Reiches auf die Judenverfolgung, das heißt auf die Politik der Täter, die Lage der jeweiligen jüdischen Bevölkerung und das Verhalten der übrigen Einwohner, hatten, ist bisher kaum systematisch erforscht worden. Dabei sah sich die rassistische Verfolgungspolitik des NS-Regimes mehr oder weniger mit jedem »Anschluss« eines Gebietes an das Deutsche Reich vor neue Fragen ge-

<sup>1</sup> José M. Barroso, »A united Europe can heal the holocaust wounds«, in: *European Voice*, 27.1.2005; Maciej Gertych, »Barroso prompts Auschwitz row«, in: *European Voice*, 3.2.2005.

<sup>2</sup> Bei im deutschen Sprachgebrauch gängigen Orten wie beispielsweise Prag wird in den hier versammelten Aufsätzen der deutsche Name angeführt, in Klammern jedoch auch der einheimische Name. Bei allen anderen Orten wird in der Regel bei der Erstnennung der Name vor der Besetzung, dann der deutsche Name gesetzt. Im Weiteren steht im Text, abhängig vom Kontext, meist der deutsche Ortsname.

stellt.<sup>3</sup> Während es gelungen war, die Zahl der jüdischen Deutschen<sup>4</sup> im »Altreich« durch Vertreibung und Flucht zwischen 1933 und 1938 von 520.000 auf 240.000 zu reduzieren, kamen 1938/39 mit Österreich etwa 190.000, mit dem Sudetenland rund 29.000 und mit der Gründung des Protektorats Böhmen und Mähren weitere 118.000 Glaubensjuden hinzu. Die Eroberung großer Teile Polens schuf eine ganz neue Situation, nun befanden sich über 2 Millionen polnische Juden im deutschen Herrschaftsbereich, 600.000 von ihnen wohnten in den Gebieten, die sich das Reich unmittelbar einverleibte. In den 1940 annektierten Territorien im Westen lebten im Vergleich dazu nur wenige Juden.

Der vorliegende Band stellt erstmals für die von Deutschland »an-« bzw. »eingegliederten« Gebiete<sup>5</sup> systematisch die wichtigsten Fakten zur Verfolgung der jüdischen Bevölkerung im Kontext der NS-Besatzungspolitik zusammen. Die Beiträge gliedern sich jeweils in drei Abschnitte. Im ersten Teil steht die Situation vor der Annexion des Territoriums im Mittelpunkt; der Blick gilt dabei sowohl der Lage der Juden als auch der Nichtjuden. Die Autoren beleuchten die sozialen, demografischen, wirtschaftlichen, politischen und staatlichen Verhältnisse in den jeweiligen Gebieten seit dem Ers-

<sup>3</sup> Mark Mazower, Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. München 2009, S. 86.

<sup>4</sup> In der Einleitung und in den einzelnen Beiträgen dieses Bandes werden häufig generalisierende Begriffe wie Deutsche, Juden, Polen, Tschechen, Franzosen und Österreicher verwendet. Den Herausgebern und Autoren ist deren Problemhaftigkeit bewusst. Doch es gibt für ihre Verwendung kaum Alternativen, obwohl diese Kollektive sich meist sehr heterogen zusammensetzten und zudem oft lediglich auf Konfession, Nationalität, Muttersprache und Staatsangehörigkeit als ethnische Merkmale zurückgriffen. Für die Nationalsozialisten bezog sich etwa der Begriff »Pole« während der Besatzungszeit zumeist auf die Staatsangehörigkeit und erst später zunehmend auf die rassischen Kategorien der Deutschen Volksliste, dagegen basierte die Bezeichnung »Jude« innerhalb der Reichsgrenzen seit 1935 auf der Definition der Nürnberger Rassengesetze. Wenn also im Folgenden von Juden die Rede ist, sind folglich immer jene Menschen gemeint, die unter diese Gesetze fielen, gleich ob sie sich selbst als Juden verstanden oder nicht.

<sup>5</sup> Die Begriffe »Angliederung« und »Eingliederung« werden im vorliegenden Band synonym verwendet. Es handelt sich dabei um die staatsrechtliche Integration der jeweiligen okkupierten Gebiete in das Deutsche Reich durch die Einführung und Anwendung der Reichsgesetze sowie die Etablierung einer dem Reich identischen Verwaltungsstruktur. Dies gestaltete sich als ein Prozess und vollzog sich in den einzelnen Gebieten in verschiedenen Formen und Zeiträumen, unterscheidet sich aber prinzipiell von »nur« besetzten Gebieten wie Frankreich, das unter Militärverwaltung blieb, oder dem Generalgouvernement mit einer spezifischen Verwaltung, wo deutsche Reichsgesetze nicht galten. Wenn im Folgenden von angegliederten Gebieten die Rede ist, meint das daher sowohl Territorien, die de jure Teil des Reichsgebietes wurden, als auch jene, die das Reich de facto angliederte.

Einleitung 9

ten Weltkrieg. Der zweite Abschnitt widmet sich der unmittelbaren militärischen Besetzung, den Verfolgungen während der ersten Wochen und den ersten staatsrechtlichen Maßnahmen unter deutscher Herrschaft. Die Autoren untersuchen unter anderem folgende Fragen: Gab es Gewaltaktionen in der ersten Phase? Welche deutschen bzw. einheimischen Institutionen setzten die Verfolgungsmaßnahmen in Gang? Welche Rolle spielten die deutschen Einwohner im jeweiligen Gebiet? Wie verhielt sich jener Teil der Bevölkerung, der weder jüdisch noch deutsch war? Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Eingliederung in das Deutsche Reich, der Etablierung der wichtigsten Verwaltungen und der antijüdischen Politik bis zum Ende des NS-Regimes. Leitfragen für diesen Abschnitt sind: Welche Personen und Institutionen trieben die antijüdische Politik in den angegliederten Gebieten voran? Wann bildeten sich Verantwortlichkeiten heraus, und welche Zäsuren und Wechsel lassen sich erkennen? Welche Bedeutung hatte die Volkstumspolitik (gegenüber den Volksdeutschen, aber etwa auch gegenüber Tschechen, Polen oder Franzosen) für die Judenverfolgung? Kann man angesichts der demografischen Realität, zum Beispiel Polens, von der Schaffung einer nationalsozialistischen deutschen »Volksgemeinschaft« in den angegliederten Territorien sprechen?

Alle Autoren nähern sich diesen Fragen auf der Basis der neuesten Forschung und – in den meisten Fällen – eigener Untersuchungen.<sup>6</sup> Aufgrund schlechter Quellenlage bzw. unzureichendem Forschungsstand setzen einige Autoren besondere Schwerpunkte. Während Andreas Schulz und Ruth Leiserowitz vor allem die Vorgeschichte der Annexionen im Bezirk Zichenau bzw. im Memelland beleuchten, konzentrieren sich Ingo Loose und Sybille Steinbacher in ihren Beiträgen über den Warthegau bzw. Ostoberschlesien auf die Besatzungsgeschichte, Jean-Marc Dreyfus legt seinen Schwerpunkt auf das Elsass. In den meisten Aufsätzen steht jedoch die Zeit bis 1941 im Vordergrund, denn danach gab es - bis auf den Warthegau, Ostoberschlesien, Österreich und das Protektorat – infolge von Vertreibung und Deportation kaum noch jüdische Einwohner in den angegliederten Gebieten. Dieser systematische Überblick, den die Autoren mangels Vorarbeiten in mehreren Fällen erst mit ihren Forschungen ermöglichten, demonstriert Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Kontinuitäten und Wechselwirkungen antijüdischer Politik in den verschiedenen vom Deutschen Reich annektierten Gebieten.

<sup>6</sup> Ein Überblick zum aktuellen Forschungsstand in den einzelnen Ländern und Territorien findet sich im Anhang des Bandes.

Lange gingen Historiker und Historikerinnen in Deutschland wie in den betroffenen Ländern fast einhellig davon aus, dass die deutsche Besatzungsmacht die zum Zeitpunkt der jeweiligen Annexion entwickelte antijüdische Politik in der Regel einfach von Deutschland auf die angegliederten Gebiete übertragen hat. Stellvertretend für diese Sicht steht Eva Schmidt-Hartmanns These zum Protektorat Böhmen und Mähren, es habe sich dort um »ähnliche und prinzipiell gleiche Regelungen« gehandelt wie »in allen anderen von Deutschland besetzten Ländern«. 7 Die Beiträge hier zeigen jedoch, dass die Einführung bestimmter Maßnahmen in den verschiedenen Gebieten zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte (in manchen Fällen sogar ganz unterblieb) und sich an den regionalen Verhältnissen, der internationalen Situation sowie den sich verändernden Interessen Deutschlands ausrichtete.

Die Frage nach einer möglicherweise eigenständigen Entwicklung der Judenverfolgung in den angegliederten Gebieten, ob von deutscher oder indigener Seite, blendete die Forschung zumeist vollkommen aus. Dabei liegt auf der Hand, dass die komplexe Bevölkerungskonstellation – jüdische und nichtjüdische Einwohner, ansässige Volksdeutsche und eingewanderte Reichsdeutsche – in den meisten angegliederten Gebieten nicht ohne Auswirkungen bleiben konnte. Die Analyse der Besatzung, der verantwortlichen Behörden und der in ihnen arbeitenden Personen zeigt: Annahmen, Berlin oder gar die NSDAP habe in den annektierten Gebieten das Vorgehen allein bestimmt, sind nicht haltbar.<sup>8</sup> Im März 1939 entschied Hitler zum Beispiel, im Protektorat Böhmen und Mähren die Entwicklung der antijüdischen Politik der tschechischen Regierung zu überlassen. Lokale und regionale Bedingungen, Konstellationen, Institutionen und Akteure prägten die antijüdische Politik und damit auch deren Auswirkungen auf die jeweilige jüdische Bevölkerung demnach viel stärker als bisher angenommen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Eva Schmidt-Hartmann, »Tschechoslowakei«, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*. München 1991, S. 353–379, hier S. 359.

<sup>8</sup> So etwa Diemut Majer, »Fremdvölkische« im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Boppard am Rhein 1981, S. 342.

<sup>9</sup> Dass es bedeutende lokale und regionale Unterschiede bei der Entwicklung der Judenpolitik gab, ist für das »Altreich« inzwischen hinlänglich belegt. Frank Bajohr hat eindrucksvoll gezeigt, wie die Hamburger Außenwirtschaft lange Zeit mäßigend auf die dortige »Arisierung« wirkte, »Arisierung« in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945. Hamburg 1997; und Wolf Gruner hat nachgewiesen, dass viel von den Initiativen der Kommunen abhing, wie stark der Druck auf die jüdische Bevölkerung ausfiel,